

Weihnachtsbeleuchtungen und winterliche Dekorationen im öffentlichen Raum

Merkblatt 2023

Bestimmungen und Empfehlungen

Weihnachtsbeleuchtungen

- Für die Weihnachtsbeleuchtungen im öffentlichen Raum gilt folgende Einschaltdauer:
 - **Donnerstag, 23. November 2023 – Sonntag, 7. Januar 2024**
 - Einschaltzeiten: 06.30 – 08.30 Uhr und 13.30 – 23.00 Uhr
 - Ausnahme Seebrücke: 06.30 – 08.30 Uhr und 16.00 – 24.00 Uhr*gemäss Vereinbarung mit Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern*
- Diese Regelung gilt insbesondere für die Beleuchtungen über den Strassen, Gassen, Plätzen, Trottoirs sowie an den Bäumen. Hierfür besteht eine Bewilligungspflicht.
- Blinkende Lichter sind nicht gestattet.
- Beleuchtungen auf privatem Grund sollten, wenn sie bereits vor dem 23. November 2024 eingeschaltet werden, möglichst dezent in den öffentlichen Raum wirken.
- Die Stadtgärtnerei beurteilt geplante Beleuchtungen an Bäumen jährlich.
- ewl Verkauf AG montiert in der Regel die Installationen. Sonst sind Art und Weise der Montage sowie des Strombezugs mit der ewl Verkauf AG, Installationsabteilung Elektrizität, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, Tel. 041 369 41 11, abzusprechen.

Winterliche Dekorationen

- Dekorationen mit weihnächtlichen Beleuchtungselementen (wie Kerzen, Sterne usw.) vor Restaurants und Geschäften auf öffentlichem Grund sind nur zu den obenerwähnten Zeiten eingeschaltet.
- Auf den öffentlichen Raum wirkende Winterdekorationen sind – wenn vorgesehen – dezent zu beleuchten. Dies ist ab Anfang November bis maximal Ende Januar möglich.

Allgemein

- Die Dekorationen müssen bis spätestens 31. Januar 2024 entfernt sein.
- Eigentümer bzw. Bewilligungsinhabende haften für Schäden, welche durch die Installationen verursacht werden.
- Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung bei Schadenfällen ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer Bewilligung stehen.